

§ 5

Sukzessivlieferungen

(1) Bei Sukzessivlieferungen sind grundsätzlich die vereinbarten Mengen einzuhalten. Abweichungen in der Einzellieferung bis zu $\pm 5\%$ sind zulässig, jedoch bis zum Ablauf des Quartals auszugleichen.

(2) Unter der Voraussetzung, daß die Gesamtmenge einer Lieferperiode in jeder der spezifizierten Sorten die Kleinmenge erreicht, die für die Sorte und für das Planjahr zwischen dem Lieferer und der Zentralen Leitung der DHZ ausgehandelt ist, verpflichtet sich der Lieferer, von jeder spezifizierten Sorte je etwa 50 % in der ersten und zweiten Quartalshälfte auszuliefern.

§ 6

Versand und Rechnungslegung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die Ware zu versenden und spätestens innerhalb von drei Tagen nach Versand der Ware dem Besteller Rechnung zu erteilen.

(2) Soweit die Rechnungserteilung auf Unterlagen beruht, die erst nach Versand der Ware vorliegen, beginnt die Frist zur Rechnungserteilung erst mit dem Tage nach Vorliegen dieser Unterlagen bei dem Lieferer. Dabei ist Voraussetzung, daß diese Unterlagen von den Lieferanten bei Streckengeschäften, Unterlieferanten bzw. Außenlagern u. a. spätestens am dritten Werktag nach Lieferung der Ware abgesandt werden.

(3) Auf der Rechnung ist zu vermerken, auf Grund welchen Vertrages geliefert wird sowie wann und wem die Ware übergeben wurde.

(4) Bei Postversand der Rechnung gilt im Zweifel der Postaufgabestempel als Rechnungsdatum.

§ 7

Abnahme — Entgegennahme

(1) Der Besteller ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand entgegenzunehmen; zur Abnahme ist er verpflichtet, wenn die vereinbarten Bedingungen über Menge, Sorte und Liefertermin erfüllt sind.

(2) Der Besteller bzw. Empfänger der Ware ist verpflichtet, von der Verweigerung der Abnahme den Lieferer sofort auf schnellstem Wege zu benachrichtigen. Im übrigen gelten hinsichtlich der Ware die Bestimmungen des § 11 Abs. 5.

§ 8

Versanddispositionen

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer spätestens zwei Wochen vor dem jeweils vereinbarten Liefertermin seine Versanddispositionen zugehen zu lassen; eine abweichende Regelung bedarf der Vereinbarung der Partner. Bei vereinbarter vorfristiger Lieferung ist der Besteller verpflichtet, seine Versanddispositionen dem Lieferer nach Kenntnis der Lieferbereitschaft unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Gehen dem Lieferer die Versanddispositionen nicht rechtzeitig zu, so ist er berechtigt, die Ware für den Besteller auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern und Rechnung zu erteilen. Per Tag der Anzeige gilt als Liefertag.

In diesem Fall verschiebt sich der Liefertermin zugunsten des Lieferers um die Zeit, um die sich der Eingang der Versanddispositionen bzw. die Zustellung der Versanddokumente verzögert hat und die zur Beschaffung des notwendigen Transportraumes nötig ist.

§ 9

Gefahrtragung

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers.

§ 10

Verpackung

(1) Der Lieferer stellt die Verpackung zur Verfügung. Er hat mindestens handelsübliche Verpackung zu verwenden.

(2) Hinsichtlich der Rückgabe der Leihverpackung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Mängelrügen

(1) Mängel der gelieferten Waren sind dem Lieferer gegenüber schriftlich unter genauer Angabe von Rechnungs-Nummer, Rechnungsdatum, Kisten-Nummer sowie unter Angabe der Beweismittel zu rügen.

(2) Mängel, die ohne weiteres erkennbar sind, sind unverzüglich, spätestens jedoch 15 Tage nach Eingang der Lieferung, verdeckte Mängel unverzüglich nach Feststellung, jedoch nicht später als sechs Monate nach Entgegennahme, zu rügen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Rüge und die gerichtliche Geltendmachung von Mängeln ausgeschlossen, soweit nicht ein besonderes Ablauf- bzw. Verfalldatum gilt. Dabei wird ein einwandfreier Gebrauchswert des Materials innerhalb der in den Gütebedingungen festgelegten Toleranzen zugesichert. Soweit der Aufdruck der Ablauf- bzw. Verfalldaten handelsüblich ist, ist er auf der Einzelpackung anzubringen (z. B. bei Amateurfilmen „Zu entwickeln bis“).

(3) Bei Beanstandungen von Positiv- und Negativ-Material ist die Angabe der Emulsions-Nr. und die Einsendung des beanstandeten Materials, möglichst auch unbelichteten Materials, zum mindesten von Proben desselben, erforderlich. Bei Beanstandungen von Rollfilmen und Filmpacks sind außerdem die Spulen und das schwarzrote Papier bzw. die Blechhülse des Filmpacks zur Prüfung einzusenden.

(4) Erkennt der Lieferer die Beanstandungen als berechtigt an, so ist er verpflichtet, die anerkannten Mängel unverzüglich zu beseitigen oder Ersatz der beanstandeten Ware in gleicher Art, Sorte, Menge und vereinbarter Güte zu leisten oder Minderung mit dem Besteller zu vereinbaren. Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

(5) Der Besteller darf die Rücksendung oder anderweitige Verwendung eines von ihm nicht abgenommenen Vertragsgegenstandes nur mit Zustimmung des Lieferers vornehmen. Der Lieferer ist verpflichtet, seine Dispositionen dem Besteller unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Eingang der Mängelrüge bzw. des Bescheides des Bestellers nach § 7 Abs. 2 mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Besteller berechtigt, den beanstandeten Vertragsgegenstand auf Kosten des Lieferers einzulagern.

(6) Mängelrügen befreien nicht von der fristgemäßen Bezahlung des Rechnungsbetrages. Steht im Fall der Minderung deren Höhe vor Ablauf der Zahlungsfrist durch Vereinbarung fest, ist der Rechnungsbetrag abzüglich der Minderung fällig.

§ 12

Wertstellung für Gutschriften

Bei Preisminderungen oder bei sonstigen vom Lieferer anerkannten Erstattungen und Vergütungen gilt als Wertstellung für Gutschriften ausschließlich das Datum der Gutschriftenanzeige,